

Fischereigemeinschaft Thülsfelder Talsperre e.V.

Satzung

Friesoythe/Thüle, 08.09.1982

Satzungsänderungen: 13.12.1991
20.10.1992
23.03.2023

geänderte Fassung

§ 1

Der Verein führt den Namen Fischereigemeinschaft Thülsfelder Talsperre und hat seinen Sitz in Friesoythe. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Angelfischerei und des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der Thülsfelder Talsperre.

Er verwirklicht diesen Satzungszweck durch

1. Die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege der Thülsfelder Talsperre und den Schutz ihrer Umwelt und Natur, insbesondere ihrer Fischbestände als natürliche Grundlage der Angelfischerei,
2. Förderung der Gesunderhaltung des Gewässers und seiner Zuflüsse,
3. Durchführung geeigneter fischereilicher Hege- und Besatzmaßnahmen und einer Fischereiaufsicht,
4. Schaffung und Erhaltung geeigneter Befischungsmöglichkeiten, insbesondere auch für ältere und behinderte Angler,
5. Gewässerkundliche Untersuchungen und Erhebungen über den Zustand der Thülsfelder Talsperre.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Weiteren Mitgliedern

2.) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) der **Angel**fischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. in Oldenburg (LFV-**A**)
- b) der Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e.V. in Friesoythe (FVF) und
- c) die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bewirtschaftungsausschusses für die Thülsfelder Talsperre (insgesamt 8 Personen, von denen je 4 durch den LFV-**A** und den FVF bestellt werden).

3.) Weitere Mitglieder

erhalten im Verein die Mitgliedschaft durch die Genehmigung eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person und nach Zahlung des Beitrages.

Weitere Mitglieder können werden:

- a) alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Angelvereins sind, der Mitglied im LFV-**A** ist, oder als Mitglied dem FVF angehören,
- b) Jungangler im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- c) Mitglieder aus anderen Angelvereinen.

Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung für die Thülsfelder Talsperre verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder wird beendet durch Austritt oder Tod der natürlichen Personen.

Der Austritt des LFV-**A** oder des FVF hat schriftlich zum **31. Dezember** eines Jahres zu erfolgen bei einjähriger Kündigungsfrist. Der Austritt der natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, erfolgt mit der Abberufung oder Niederlegung ihres Amtes im Bewirtschaftungsausschuss für die Thülsfelder Talsperre.

Der Austritt der weiteren Mitglieder ist ohne Kündigungsfrist möglich. Wird der fällige Betrag nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft auch ohne Kündigung mit sofortiger Wirkung.

Der Ausschluss der weiteren Mitglieder nach § 4 Ziffer 1b) kann erfolgen, wenn gegen die Vereinssatzung oder die Fischereiordnung verstoßen worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel innerhalb des Vereins gegeben.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird vom Bewirtschaftungsausschuss für die Thülsfelder Talsperre festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung - §8
- b) der Vorstand - §9
- c) der Bewirtschaftungsausschuss für die Thülsfelder Talsperre - § 4 Ziffer 2c)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung von Stimmen ist schriftlich möglich.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Bekanntgabe erfolgt:

- a) auf den jeweiligen Homepages des Angelfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., des Fischereivereins für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e.V. sowie der Fischereigemeinschaft Thülsfelder Talsperre e.V.***
- b) per Aushang im Schaukasten des Anglerheimes des Angelfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. an der Thülsfelder Talsperre und***
- c) per Terminmitteilung im Fischereierlaubnisschein für die Thülsfelder Talsperre mit Verweis auf die jeweiligen Homepages für weitere Details.***

Der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Wahl der Revisoren,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
- f) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Alle anderen Angelegenheiten werden vom Vorstand des Vereins beschlossen. Der Vorstand kann eine Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den jeweiligen 1. Vorsitzenden der Vorstände des LFV-**A** und des FVF und 2 Mitgliedern nach § 4 Ziffer 2c), von denen jeweils einer vom LFV-**A** und FVF benannt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des LFV-**A** und des FVF. Sie sind befugt, dem anderen Vorstandsmitglied schriftlich Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen auf Verlangen des LFV-**A** oder des FVF. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn kein Mitglied des LFV-**A** oder des FVF anwesend ist.

Der Vorstand kann weitere Personen, auch ordentliche Mitglieder mit Einzelaufgaben betrauen und zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 10 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Revisoren gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Sie prüfen jährlich mindestens einmal und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorzulegen ist.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Der Verein gilt mit dem Austritt des LFV-**A** oder des FVF als aufgelöst.
3. Das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Städte Friesoythe und Oldenburg je zur Hälfte, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Fischerei zu verwenden haben.

§ 12

Der Vorstand wird ermächtigt, die evtl. für die Eintragung notwendigen redaktionellen formellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Friesoythe/Thüle, den 23.03.2023